

HAUS- UND BADEORDNUNG

für das Freibad Schladen

Betreiber: Trägerverein Freibad Schladen e.V.

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Schladen einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für den Badegast verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Badegast diese sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.

(2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Badleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(3) Das Freibadegelände wird aus Gründen der Sicherheit an Unfallschwerpunkten videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(4) Bei Vereins- oder Gemeinschaftsveranstaltungen ist neben dem einzelnen Gast der Vertreter des Vereins oder der Veranstalter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Bei Schulklassen, Kindergärten u. ä. hat die Begleitperson die gleiche Verpflichtung.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültigen Preise werden durch Aushang bekannt gemacht. Witterungsbedingt können die Öffnungszeiten verlängert oder verkürzt werden.

(2) Dreißig Minuten vor Schließung des Freibades ist kein Einlass mehr möglich. Das Freibad ist mit Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen.

(3) Der Betreiber kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon, z.B. für Reparaturen oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

(5) Erworbene Eintrittskarten werden nicht erstattet.

(6) Die an der Kasse ausgegebene Eintrittskarte (Kassenbon) ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.

(3) Der Badegast muss seine Eintrittskarte sicher verwahren. Der Schrankschlüssel ist am Armband zu tragen, ansonsten liegt bei Verlust schuldhaftes Verhalten vor. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und Kindern ab 7 Jahren, die nicht im Besitz eines Jugendschwimmabzeichens – Bronze – (Freischwimmer) sind, ist die Nutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen, z.B. für die Wasserrutsche, sind möglich.

(5) Hilfebedürftige Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen und an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer verantwortlichen geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die vermuten lassen, dass sie die Sicherheit und Ordnung stören werden,
- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder solche mitführen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Zum Umkleiden sind die vorhandenen Räumlichkeiten aufzusuchen.

(2) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) Die Nutzung von Musikinstrumenten, Radios oder anderer Medien (z.B. Smartphone) ist nicht erlaubt, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt. Dies gilt auch für Ball- oder Bewegungsspiele.

(4) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betreibers.

(5) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(6) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Grillen ist nur nach Genehmigung durch den Vorstand des Betreibers erlaubt.

(7) Zerbrechliche Behälter, z. B. aus Glas oder Porzellan, sowie Wasserpfeifen dürfen nicht mitgebracht werden.

(8) Rauchen, auch elektrischer Zigaretten, ist nur außerhalb der Umkleide-, Sanitär- und Badebereiche erlaubt. Im Mutter-Kind-Bereich gilt zusätzlich Alkoholverbot.

(9) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 6 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Die Bereitstellung eines Garderobenschrankes begründet keine Verwahrpflicht. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Für verlorene Schlüssel ist ein Schadenersatz in Höhe von 10,00 Euro zu zahlen.

(5) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Personal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Für Tascheninhalte wird keine Haftung übernommen.

(2) Vor der Benutzung des Teiches und der Becken ist zu duschen.

(3) Die Beckenumgänge sind Barfußbereiche und dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

(4) Das Baden ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Babys und Kleinkinder müssen Aquawindeln tragen.

(5) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(6) Die Rutsche ist entsprechend der aushängenden Beschilderung zu benutzen. Der Sicherheitsabstand ist einzuhalten. Der Ausstieg muss sofort verlassen werden.

(7) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(9) Die Benutzung des Sprungsteiges im Badeteich ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- der Sprungbereich frei ist,
- nur eine Person vom Sprungsteg in das Wasser springt,
- sich nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig auf dem Sprungsteg befinden

Das Untertauchen des Sprungsteiges ist untersagt.

(10) Im Badeteich ist die Nutzung des tiefen Bereiches nur geübten Schwimmern erlaubt. Schwimmhilfen dürfen nur im Bereich der Nichtschwimmer genutzt werden.

§ 8 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Ausnahmen können bei Sonderveranstaltungen durch den Betreiber zugelassen werden.

Schladen, 30. Juli 2020

Trägerverein Freibad Schladen e.V.

Vorsitzender